

Statuten des Vereins „Carpe Jus“

1. Namen und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „Carpe Jus“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt das Ansehen des Anwaltsstandes zu wahren, die Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern, das kollegiale Verhältnis unter seinen Mitgliedern zu begründen, zu erhalten und zu fördern sowie für die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder einzutreten.
- 2.2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch Beratung, Erfahrungsaustausch, Aus- und Weiterbildung, Bereitstellung von Know-How sowie durch Erbringung aller anderen Dienstleistungen, die den Vereinszweck fördern.
- 2.3. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- 2.4. Der Verein kann sich zur Verfolgung des Zwecks mit anderen Vereinen oder Unternehmen zusammenschliessen.
- 2.5. Die Sprache des Vereins ist Deutsch.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die eine anwaltliche, steuerberatende oder treuhänderische/buchhalterische Tätigkeit ausüben und den Zweck des Vereins fördern.
- 3.2. Über die provisorische Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin mit Mehrheitsbeschluss. Das Aufnahmegesuch kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.
- 3.3. Der Präsident/die Präsidentin kommuniziert die Entscheidung bezüglich der provisorischen Aufnahme per Textform an alle bestehenden Mitglieder des Vereins. Sofern nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Information bezüglich der provisorischen Aufnahme des Neumitgliedes ein Drittel der bestehenden Mitglieder die Aufnahme schriftlich ablehnen (Eingang beim Präsidenten), gilt das Neumitglied als definitiv aufgenommen. Sprechen sich mindestens ein Drittel der bestehenden Mitglieder gegen eine Aufnahme aus, gilt das Neumitglied als definitiv abgelehnt. Der Präsident/die Präsidentin kommuniziert dem Neumitglied die definitive Entscheidung.

- 3.4. Bei definitiver Aufnahme von Neumitgliedern ist eine einmalige Aufnahmegebühr geschuldet. Die Aufnahme erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- 3.5. Neue Mitglieder, die ihren Sitz in einem Umkreis von 50 Kilometer des Hauptsitzes eines Mitglieds haben, dürfen nur dann vom Vorstand provisorisch aufgenommen werden, wenn das betroffene Mitglied diesem ausdrücklich vorab zustimmt.
- 3.6. Die Aufnahmegebühr wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt und beträgt zu Beginn EUR 100.00.
- 3.7. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt und beträgt zu Beginn:
 - 3.7.1. Für natürliche Personen: EUR 400.00
 - 3.7.2. Für juristische Personen: EUR 400.00
 - 3.7.3. Für Personengesellschaften: EUR 400.00
- 3.8. Zur Wahrung der Vielfalt der Kanzleien und der Vertretung verschiedener Jurisdiktionen kann der Vorstand auf Antrag einer Kanzlei in finanziellen Härtefällen den Jahresbeitrag teilweise oder ganz erlassen.
- 3.9. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 3.9.1. Austritt
 - 3.9.2. Ausschluss
 - 3.9.3. Todesfall oder Handlungsunfähigkeit bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit, Konkurs oder Liquidation bei juristischen Personen oder Personengesellschaften.
- 3.10. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- 3.11. Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einstimmigem Beschluss. Bei Einstimmigkeit des Vorstands ist der Entscheid endgültig, anderenfalls stimmt die Generalversammlung über den Ausschluss ab. Ein Mitglied kann unter Anderem ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet, das Vereinsleben stört, den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt oder an der Generalversammlung mehr als zwei Mal in Folge fernbleibt. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

4. Organe

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisor/Rechnungsrevisorin
- 4.2. Die Generalversammlung

- 4.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.
- 4.2.2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
- 4.2.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag des Rechnungsrevisors/der Rechnungsrevisorin einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 4.2.4. Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsrevisors/der Rechnungsrevisorin;
 - Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsrevisors/der Rechnungsrevisorin;
 - Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Rechnungsrevisors/der Rechnungsrevisorin;
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
 - Entscheid über Aufnahme von Darlehen;
 - Entscheid über Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen;
 - Änderung der Statuten;
 - Auflösung des Vereins.
- 4.2.5. Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Ausser bei seiner eigenen Wahl hat der Präsident/die Präsidentin bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 4.2.6. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen und die Personengesellschaften üben das Stimmrecht durch ihre Organe oder durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- 4.2.7. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

4.3. Vorstand

- 4.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und jedes Vorstandsmitglied wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4.3.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- 4.3.3. Der Vorstand besetzt mindestens folgende Ämter:
- Präsident/in
 - Aktuar/in
 - Kassier/in
- 4.3.4. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
- Geschäftsführung des Vereins
 - Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
 - Erlass von Reglementen;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Buchführung.
- 4.3.5. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
- 4.3.6. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident ist einzelzeichnungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.
- 4.3.7. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.
- 4.3.8. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen und ihm Befugnisse des Vorstands übertragen. Der Vorstand entscheidet über die Arbeitsverträge. Geschäftsführer sind verpflichtet, den Weisungen des Vorstands zu folgen. Der Vorstand kann den Geschäftsführer zur Vertretung des Vereins nach aussen ermächtigen.

4.4. Rechnungsrevisor/in

- 4.4.1. Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Rechnungsrevisor/in für jeweils eine Amtsdauer von drei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4.4.2. Der/die Rechnungsrevisor/in erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

5. Vereinsvermögen und Haftung

- 5.1. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus einer einmaligen Eintrittsgebühr, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Fördermitteln, Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 5.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

6. Statutenänderung und Auflösung

- 6.1. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.
- 6.2. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6.3. Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die anwesende Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 6.4. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

7. Inkrafttreten der Statuten

- 7.1. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form mit einstimmigem Beschluss aller Vereinsmitglieder i.S.v. Art. 66 Abs. 2 ZGB genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Aktuar

Thomas Wehrli